

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: August 2016)

Kontingent 4 (K4) Erste Hilfe für Beschäftigte in Kolonnen (Bauhof/Entsorgung)

§ 26 Abs. 1 Satz 2 DGUV Vorschrift 1

Der Antrag

In Bauhöfen und Entsorgungsbetrieben arbeiten viele versicherte Beschäftigte in sogenannten Kolonnen.

Bitte fassen Sie **alle Kolonnen** Ihres Betriebs zusammen.

Achtung: Wichtig!

Kontingent 4 (K4) umfasst alle Beschäftigten in Bauhöfen und Entsorgungsbetrieben, die in Kolonnen tätig werden. Die Beschäftigten, die nicht in Kolonnen tätig werden, sind in Kontingent 2 (K2) zu berücksichtigen.

Die versicherten Beschäftigten dürfen nur in einem der beiden genannten Kontingente mitgezählt werden.

Berechnungsgrundlage des Ersthelferkontingents

Es ist die Anzahl der Kolonnen zugrunde zu legen. Eine Kolonne besteht aus mindestens zwei anwesenden Versicherten im Außendienst. Für jede dieser gleichzeitig gebildeten Kolonnen ist ein Ersthelfer erforderlich, weshalb die Anzahl der Kolonnen an die Stelle der Beschäftigten tritt. Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Berechtigungsscheine zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen bereitgestellt.

Kostenübernahme

Für Beschäftigte in Kolonnen übernimmt die UKH Lehrgangsgebühren für einen Ersthelfer pro Kolonne für jeweils zwei Jahre.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen. Sie selbst entscheiden, welche Teilnehmer an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen müssen oder an einer Erste-Hilfe-Fortbildung teilnehmen können.

Begriffsbestimmung

Eine Kolonne ist ein für bestimmte Arbeiten (im Freien) zusammengestellter Trupp und besteht aus mindestens zwei anwesenden Versicherten im Außendienst.